Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 19.11.2026

0.110.044.84

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 403 ausgegeben am 20. November 2026

Kundmachung

vom 24. Juni 2025

des Beschlusses Nr. 158/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 13. Juni 2025
Zustimmung des Landtags: 2. Oktober 2025[1]
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2027

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 158/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. 66/2025

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2025

vom 13. Juni 2025

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Grössenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und grosse Unternehmen oder Gruppen[2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10i (Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 L 2775**: Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2775, 21.12.2023)"

2 ABl. L, 2023/2775, 21.12.2023.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Juni 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[3].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2025.

(Es folgen die Unterschriften)

3 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.